forba

Forschungs- und Beratungsstelle für betriebliche Arbeitnehmerfragen Partnerschaft der Ingenieure und beratenden Betriebswirte

Bilanzanalyse leicht gemacht

Bilanzanalyse leicht gemacht
Laßmann / Mengay / Overbeck / Rupp
2023, 311 Seiten
ISBN 978-3-7663-7261-1
Publisher: Bund Verlag

Beschreibung

Betriebsrat, Wirtschaftsausschuss und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat benötigen fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen, um Bilanzen richtig lesen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihres Unternehmens oder Konzerns umfassend einschätzen zu können.

Die Autoren vermitteln die dafür notwendigen Grundkenntnisse der Bilanzpolitik und der Bilanzanalyse und berücksichtigen dabei Einzel- und Konzernabschlüsse. Das Handbuch erläutert den Aufbau einer Bilanz und die Inhalte der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lage-berichts. Im Mittelpunkt der Bilanzanalyse stehen die Darstellung von Bilanzkennzahlen als Beurteilungshilfen und deren Aussagekraft.

Neu in der 8. Auflage:

- Ausführliche Darstellung des neuerdings zu erstellenden Vergütungsberichts gem. § 162 Abs. 2 AktG n.F. Dieser ist nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft für nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahre jährlich aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen.
- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird wegen ihrer zunehmenden Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ausführlich behandelt.
- Die Struktur der Segmentberichterstattung wurde an die Neuregelungen des IFRS 8 bzw. DRS 3 angepasst.
- Die geänderten Bilanzierungsregelungen von Leasingverträgen nach IFRS werden erläutert.
- Der Anhang wurde um eine vergleichende Übersicht der Bilanzierungsregelungen nach HGB, IFRS und US-GAAP erweitert.

Nikolai Laßmann, Dipl.-Kfm. (FH) und Ass. jur., ist Partner bei der FORBA Partnerschaft, Berlin. **Adrian Mengay**, Dr. phil., Dipl.-Kfm. M.A., ist Partner bei der FORBA Partnerschaft, Berlin. **Ulrich Overbeck**, Dipl.-Ök. ist Partner bei der FORBA Partnerschaft, Berlin. **Rudi Rupp**, Dr. rer. pol., gelernter Bankkaufmann, grad. Betriebswirt, Diplomhandelslehrer, ist Mitbegründer und war bis 2012 Partner in der FORBA Partnerschaft, Berlin.

Vorwort

Der Jahresabschluss gehört erfahrungsgemäß zu den Themenbereichen, die Betriebsräten, Wirtschaftsausschussmitgliedern und Arbeitnehmervertreter:inen in Aufsichtsräten große Verständnisschwierigkeiten bereiten – insbesondere wenn sie über keine kaufmännische Vorbildung verfügen. Der Umgang mit dem Jahresabschluss reicht von völligem Desinteresse (»Zahlenmärchen, nicht wichtig für die Interessenvertretungsarbeit«) bis zur unkritischen Akzeptanz geprüfter Jahresabschlüsse (»vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlüsse werden schon stimmen«). Wie so oft im Leben liegt die Wahrheit wohl eher in der Mitte: Es geht um die kritische Beschäftigung mit dem Jahresabschluss, um mit Zahlen aus dem Jahresabschluss begründete Unternehmensentscheidungen und Forderungen an Betriebsrat und Belegschaft richtig einschätzen zu können. Dabei soll dieses Handbuch die Leser unterstützen.

Es geht uns nicht darum, Arbeitnehmervertreter:innen in Betriebsrat, Wirtschaftsausschuss oder Aufsichtsrat zu Bilanzexperten auszubilden. Abgesehen davon, dass dies auch mit solch einem Buch nicht leistbar wäre, ist es gewerkschaftspolitisch auch nicht sinnvoll und zweckmäßig, da es zu einer völlig falschen Schwerpunktsetzung der Interessenvertretungsarbeit führen würde. Unser Anliegen ist es vielmehr, zu vermitteln, wie der Jahresabschluss eines Einzelunternehmens oder Konzerns einzuschätzen ist, welche Bedeutung ihm zukommt, welche Aussagekraft er besitzt und was davon für die Interessenvertretungsarbeit nützlich ist - nicht mehr, aber auch nicht weniger.

In der 8. Auflage ist das »Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz« (BilRUG), welches die europäische Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in nationales Recht umsetzt, berücksichtigt. Das Gesetz ändert das Handelsgesetzbuch umfassend und führt zu Anpassungen in Aktien-, Publizitäts- und GmbH-Gesetz. Neu ist auch die ausführliche Darstellung des Vergütungsberichts gem. § 162 Abs. 2 AktG, der nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft für nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahre jährlich aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen ist.

Ausführlich wird auch auf die »Nachhaltigkeitsberichterstattung« wegen seiner zunehmenden Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eingegangen. Nach dem »Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung« sind große Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern betroffen. Diese müssen in der nichtfinanziellen Erklärung neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells zumindest über Umwelt-, Arbeitnehmer:innen und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichten.

In der 8. Auflage wurde auch die Struktur der Segmentberichterstattung an die neuere Regelung des IFRS 8 bzw. DRS 3 angepasst sowie die geänderten Bilanzierungsregelungen von Leasingverträgen nach IFRS erläutert. Der Anhang enthält nun eine vergleichende Übersicht der Bilanzierungsregelungen nach HGB, IFRS und US-GAAP.

Die Formblätter zur Erleichterung der Bilanzanalyse im Anhang und die Auswertungssoftware stehen unter www.bund-verlag.de/buecher/dl-bilanzanalyse-2022 zum Download zur Verfügung.

Berlin, im August 2022
Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

1. Die Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss

2. Der Jahresabschluss

2.1. Grundsätzliches zum Jahresabschluss

2.1.1. Rechtliche Grundlagen

2.1.2. Der Jahresabschluss nach Unternehmensform und Unternehmensgröße

2.1.3. Die Buchführung und die allgemeinen Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses

2.2. Bestandteile des Jahresabschlusses

2.2.1. Die Bilanz

2.2.1.1. Bilanzgliederung

2.2.1.2. Aktivseite

2.2.1.3. Passivseite

2.2.2. Die Gewinn- und Verlustrechnung

2.2.3. Der Anhang

2.2.3.1. Angabepflichten im Anhang für Kapitalgesellschaften und Gesellschaften, die unter das Publizitätsgesetz fallen

2.2.3.2. Rechtsformspezifische Angabepflichten im Anhang

2.2.3.3. Kapitalflussrechnung

2.2.3.4. Eigenkapitalspiegel

2.2.3.5. Segmentberichterstattung

3. Besonderheiten im Konzernabschluss

3.1. Der Konzernbegriff

3.2. Bedeutung von Konzernabschlüssen

3.3. Rechtliche Grundlagen

3.3.1. Aufstellungspflicht und Umfang des Konzernabschlusses

3.3.2. Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards

3.4. Konsolidierung

3.4.1. Konsolidierungsrechnungen

3.4.2. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsformen

3.5. Aufbau der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzernbilanz nach IAS/IFRS

3.6. Konzernanhang

4. Der Lagebericht, der Vergütungsbericht und der Prüfbericht

4.1. Der Lagebericht zum Einzel- und Konzernabschluss

4.1.1. Rechtliche Grundlagen

4.1.2. Aufbau und Inhalt des Lageberichts

4.1.2.1. Grundlagen des Konzerns

4.1.2.2. Wirtschaftsbericht

4.1.2.3. Nachtragsbericht

4.1.2.4. Prognose-, Chancen-und Risikobericht
4.1.2.5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem
4.1.2.6. Risikoberichterstattung im Hinblick auf Finanzinstrumente
4.1.2.7. Übernahmerelevante Informationen
4.1.2.8. Erklärung zur Unternehmensführung
4.1.2.9. Nichtfinanzielle Erklärung
4.1.2.10. Nachhaltigkeitsberichterstattung/nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

4.2. Der Vergütungsbericht
4.2.1. Inhalt des Vergütungsberichts
4.2.2. Prüfung und Veröffentlichung des Vergütungsberichts

4.3. Die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses
4.3.1. Der Prüfungsbericht
4.3.2. Bedeutung des Prüfberichts für die Arbeitnehmervertretungen

5. Bilanzpolitik und Bilanzierungsspielräume

5.1. Ziele und Instrumente der Bilanzpolitik
5.2. Bilanzierungsspielräume und ihre Auswirkungen auf einzelne Bilanzpositionen
5.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
5.2.1.1. Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)
5.2.1.2. Aktivierung von Entwicklungskosten
5.2.2. Sach- und Finanzanlagen
5.2.2.1. Abschreibungen
5.2.2.2. Geringwertige Wirtschaftsgüter
5.2.2.3. Leasing und Sale-and-lease-back-Geschäfte
5.2.3. Vorräte
5.2.3.1. Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
5.2.3.2. Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse
5.2.4. Latente Steuern
5.2.5. Disagio
5.2.6. Rückstellungen
5.3. Umbewertungen und Währungsumrechnungen in der Konzernbilanz

6. Bilanzanalyse

6.1. Vom »Warum?« zum »Wie?« der Bilanzanalyse
6.2. Umstrukturierung der Bilanz
6.3. Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
6.4. Kennzahlen als Beurteilungshilfe
6.4.1. Bilanzkennzahlen
6.4.1.1. Veränderungen im Anlagevermögen
6.4.1.2. Liquiditätskennzahlen
6.4.1.3. Strukturelle Finanzierungskennzahlen
6.4.1.4. Auswertung der Bilanzkennzahlen am Beispielfall der Paul Hartmann AG
6.4.2. Erfolgskennzahlen
6.4.2.1. Umsatz/Gesamtleistung/EBITDA
6.4.2.2. Intensitäts- bzw. Aufwandskennzahlen
6.4.2.3. Rentabilitätskennzahlen
6.4.2.4. Sozialkennzahlen

6.4.2.5. Auswertung der Erfolgskennzahlen im Beispielfall Paul Hartmann AG für die Geschäftsjahre 2018-2020
6.4.3. Dynamische finanzwirtschaftliche Kennzahlen
6.4.3.1. Cashflow und Cashflow-Kennzahlen
6.4.3.2. Kapitalflussrechnung
6.4.3.3. Auswertung der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen im Beispielfall der Paul Hartmann AG

7. Schlussbetrachtung

8. Anhang

8.1. Gliederung der Aktivseite der Bilanz in englischer Sprache
8.2. Gliederung der Passivseite der Bilanz in englischer Sprache
8.3. Gewinn- und Verlustrechnung in englischer Sprache (Umsatzkostenverfahren)
8.4. Gegenüberstellung der Bilanzierungsregelungen nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP

9. Musterbogen für die Bilanzanalyse von HGB-Abschlüssen

10. Musterbogen für die Bilanzanalyse von lAS/IFRS-Abschlüssen

11. K. Glossar

Literaturverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Leseprobe

1. Der Konzernbegriff

Ein Konzern besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, von denen ein Unternehmen (die Muttergesellschaft) einen beherrschenden Einfluss auf die anderen Konzernunternehmen (die Tochtergesellschaften) ausübt (§ 290 HGB). Durch das BilMoG wird das bisherige Konzept einer einheitlichen Leitung zugunsten des Kontrollkonzeptes aufgegeben. Damit fallen der Konzernbegriff nach dem Betriebsverfassungsgesetz, der einen Unterordnungskonzern i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG voraussetzt, und der für den Konzernabschluss maßgebliche Konzernbegriff auseinander.

Tochterunternehmen können allerdings gleichzeitig auch als Mutterunternehmen fungieren; d. h., sie haben eigene Tochterunternehmen und bilden mit ihren Töchtern einen Teilkonzern.

Die Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit führt dazu, dass der Konzern selbst keine rechtliche, sondern lediglich eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Das hat u. a. zur Folge, dass der Konzern nicht über eigene Organe (z. B. Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführung) verfügt, keine Anteilseigner hat, keine Gewinnverwendung vornimmt und nicht als selbständiges Steuerobjekt der Besteuerung unterliegt. Auch verfügt der Konzern nicht über eine eigene Konzernbuchführung als Grundlage für den Konzernabschluss. Vielmehr wird der Konzernabschluss aus den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen abgeleitet, allerdings mit der Möglichkeit einer von den Einzelabschlüssen abweichenden bilanzpolitischen Zielsetzung.

2. Bedeutung von Konzernabschlüssen

Die Globalisierung befördert Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft mit der Folge zunehmender nationaler, vor allem aber auch internationaler Unternehmenszusammenschlüsse bei gleichzeitiger dezentraler Organisation. Wegen der vielfältigen wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen und Abhängigkeiten der Konzernunternehmen untereinander nimmt die Aussagekraft der Einzelabschlüsse deutlich ab, weil beispielsweise Gewinnverlagerungen und -abschöpfungen zu Verzerrungen führen oder es innerhalb eines Konzerns zu Doppelabrechnungen von Umsätzen, Eigenkapital und Beteiligungsbuchwerten kommt. Der Konzernabschluss hat eine reine zusätzliche Informationsfunktion zur Beseitigung der Informationsdefizite der Einzelabschlüsse von Konzerngesellschaften.
Er hat die Aufgabe, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit zu vermitteln (§ 297 Abs. 3 S. 1 HGB) was dem englischen »true and fair view«-Grundsatz entspricht und sich auch in IAS 1.15, als ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, ausdrückt.

Von besonderer Bedeutung ist der Konzernabschluss für die Arbeitnehmervertreterannen im Aufsichtsrat aber auch unter rechtlichen Aspekten. Schließlich hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens den Konzernabschluss (zusammen mit dem Konzernprüfungsbericht) nicht mehr nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern, wie vorher schon den Einzelabschluss des Mutterunternehmens, einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten (§ 171 Abs. 1 AktG).

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Aufstellungspflicht und Umfang des Konzernabschlusses

Die Pflicht zur Konzernrechnungslegung ist nach § 290 HGB auf Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) beschränkt. Darüber hinaus regelt das Publizitätsgesetz in den §§ 11-13 PublG rechtsformunabhängig die Pflicht zur Konzernrechnungslegung für Konzernobergesellschaften (Mutterunternehmen), soweit sie bestimmte Größenkriterien erfüllen (vgl. Abb. 37).

Gemäß § 290 Abs. 1 HGB besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses, wenn Unternehmen (Tochterunternehmen) von einer Konzernobergesellschaft (Mutterunternehmen) im Inland beherrscht werden. Ein beherrschender Einfluss der Muttergesellschaft liegt vor, wenn

- ihr bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zusteht;
- ihr bei anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
- ihr das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
- die Mehrheit der Risiken und Chancen an einer Zweckgesellschaft trägt, wobei es auf die Möglichkeit der Einflussnahme ankommt (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Muttergesellschaft dienen, z. B. Leasingobjektgesellschaften oder Asset-Backed-Securities-Gesellschaften.

Von der grundsätzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gibt es zwei Befreiungstatbestände. Gemäß § 291 Abs. 1 HGB ist ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU ist (mehrstufiger europäischer Konzern), von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses befreit, wenn das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden. Gemäß § 293 Abs. 1 HGB ist ein Mutterunternehmen von der Pflicht eines Konzernabschlusses befreit, wenn an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei Größenmerkmale - Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer - unterschritten werden (s. Abb. 37). Für Kreditinstitute und Versicherungen gelten Sonderbestimmungen (§ 293 Abs. 2 und 3 HGB). Gemäß EU-Verordnung sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS (und nicht nach HGB oder US-GAAP) zu erstellen (§ 315a Abs. 1 HGB). Nicht börsennotierte Unternehmen können anstelle des handelsrechtlichen Konzernabschlusses einen IFRSKonzernabschluss aufstellen und veröffentlichen (befreiendes Wahlrecht gem. § 315a HGB).

In den Konzernabschluss sind neben dem Mutterunternehmen grundsätzlich alle Tochterunternehmen einzubeziehen (§ 294 Abs. 1 HGB). Das heißt, es müssen auch die ausländischen Tochtergesellschaften einbezogen werden. Man kann also beim Konzernabschluss von einem »Weltabschluss« sprechen. Allerdings brauchen Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn dies für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist (§ 296 Abs. 2 HGB).

Der Konzernabschluss unterscheidet sich im Aufbau zunächst einmal nicht vom Einzelabschluss eines Unternehmens. Er besteht aus einer Konzernbilanz, einer Konzern-GuV und einem Konzernanhang. Der Konzernanhang muss jedoch zusätzlich Angaben zum Kreis der konsolidierten (in den Konzernabschluss einbezogenen) Unternehmen und den angewandten Konsolidierungsmethoden enthalten. Die im Konzernanhang zu machenden Angaben entsprechen im Wesentlichen denen, die im Anhang eines Einzelunternehmens aufgeführt werden müssen, nur dass sich diese Angaben auf den gesamten Konzern beziehen. Von daher ist es verständlich, dass es der Gesetzgeber zulässt, dass der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens zusammengefasst werden dürfen (§ 298 Abs. 3 HGB). Aus dem zusammengefassten Anhang muss allerdings hervorgehen, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.

Abb. 37
Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungspflicht von Konzernen in Abhängigkeit von der Rechtsform und der Größe

	Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)	**Personengesellschaften (Einzelkaufmann, OHG, KG)**	**Sonstige[1]**
Größengrenzen[2]: Umsatz (Mio.-€)	kons./unkons. über 40,0/48,0	über 130,0	über 130,0
Bilanzsumme (Mio.-€)	über 20,0/24,0	über 65,0	über 65,0
Beschäftigte	über 250	über 5000	über 5000
Bilanz:			
Erstellung	Ja	Ja	Ja
Veröffentlichung	EBAZ	EBAZ	EBAZ
GuV-Rechnung:			
Erstellung	Ja	Ja	Ja
Veröffentlichung	EBAZ	Nein	Nein
Anhang:			
Erstellung	Ja	Nein	Nein
Veröffentlichung	EBAZ	Nein	Nein
Lagebericht:			
Erstellung	Ja	Ja	Nein
Veröffentlichung	EBAZ	Ja	Nein
Kapitalflussrechnung:			
Erstellung	Ja[3]	Nein	Nein
Veröffentlichung	EBAZ[3]	Nein	Nein

	Kapitalgesell-schaften (AG, KGaA, GmbH)	Personengesell-schaften (Einzelkaufmann, OHG, KG)	Sonstige[1]
Segmentbericht-erstattung:			
Erstellung	Ja[3]	Nein	Nein
Veröffentlichung	EBAZ[3]	Nein	Nein
Pflichtprüfung	Ja	Ja	Ja
Aufstellungspflicht	5 Mon.	5 Mon.	5 Mon.
Veröffentlichungsfrist	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.

1 = Abgesehen von Sonderregelungen für Kreditinstitute und Versicherungen, für die auch andere Größenkriterien gelten, und für Genossenschaften, für deren Jahresabschluss die meisten Regeln wie für Kapitalgesellschaften gelten, für deren Konzernabschluss aber nur das Publizitätsgesetz gilt.

2 = Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nur, wenn zwei der drei Größengrenzen überschritten werden.

3= nur bei börsennotierten Mutterunternehmen. EBAZ = Elektronischer Bundesanzeiger

Der Konzernabschluss besteht aber neben der Konzernbilanz, der Konzern-GuV und dem Konzernanhang auch noch aus einer Kapitalflussrechnung und einem Eigenkapitalspiegel (§ 297 Abs. 1 HGB). Der Konzernabschluss kann um eine sog. Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB), die über die im Konzernanhang (§314 Abs. 1 Nr. 3 HGB) geforderte Aufgliederung der Umsatzerlöse hinausgeht. Findet eine Segmentberichterstattung statt, so kann die Aufgliederung der Umsatzerlöse im Anhang unterbleiben (§ 314 Abs. 2 HGB). Da bereits im Einzelabschluss auf die Kapitalflussrechnung (s. Abschn. B. II.3.c), den Eigenkapitalspiegel (s. Abschn. B.II.3.d) und die Segmentberichterstattung (s. Abschn. B.II.3.e) ausführlich eingegangen worden ist, wird auf diese Abschnitte verwiesen. Die Pflichtangaben im Konzernanhang sind in Abb. 48 (Abschn. C.VI) dargestellt.

Wie beim Einzelabschluss ist auch der Konzernabschluss um einen Konzernlagebericht zu erweitern (§ 315 HGB). Die Inhalte des Konzernlageberichts sind in Abschn. D.I.2 dargestellt.

Abb. 38
Konzern-Rechnungslegung der Kapitalgesellschaften

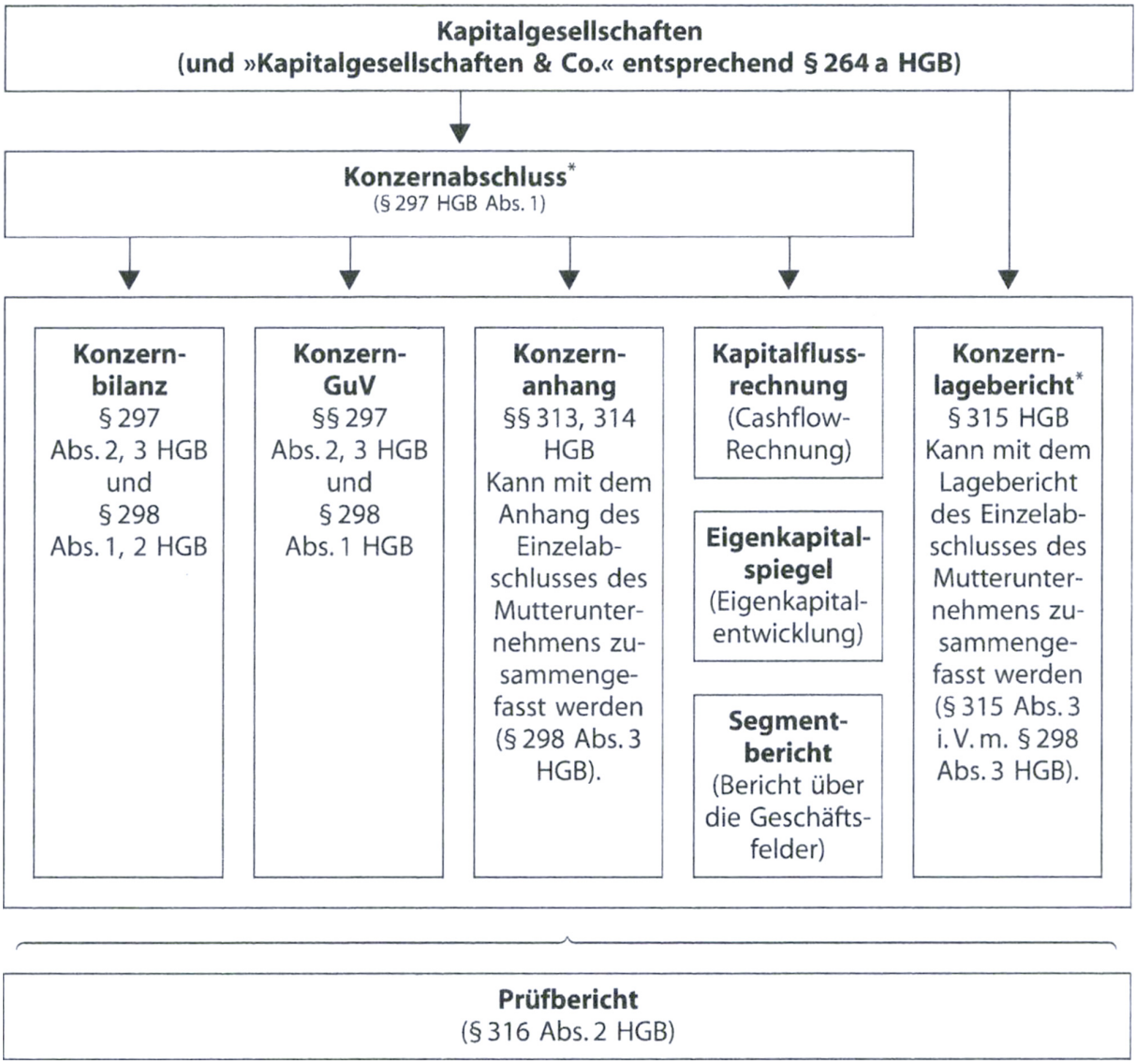

• »Kleine Konzerne« brauchen keinen Konzernabschluss und keinen Konzernlagebericht aufzustellen (§ 293 HGB). Mutterunternehmen, die zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU/des EWR sind, brauchen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen (§ 291 HGB).

3.2 Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards

Die EU-Kommission erließ 2002 eine Verordnung Nr. 1606/2002, nach der Mutterunternehmen mit Sitz innerhalb der EU ihren Konzernabschluss nach LA.S bzw. nach den Nachfolgestandards IFRS (International Financial Reporting Standards) aufzustellen haben. Weil keine Rechnungslegungskompetenzen an ein privatrechtliches Gremium (IASB) abgetreten werden sollen, stehen die LAS/ IFRS unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die EU-Kommission. Die sog. IAS-Verordnung der EU wurde bei gleichzeitiger Aufhebung des § 292a Abs. 1/ HGB mit dem § 315a Abs. 1 HGB in deutsches Recht umgesetzt. Danach haben kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen. Darüber hinaus können alle Unternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, diesen freiwillig nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) aufstellen (§ 315a HGB).

Was nun die Bezeichnung der internationalen Rechnungslegungsstandards anbelangt, so gibt es hier eine gewisse Begriffsverwirrung. Viele sprechen nur von IAS, andere von IFRS und wieder andere (wie in diesem Buch) von IAS/IFRS. Im IAS-Rahmenkonzept werden als Adressaten eines nach IAS aufgestellten Jahresabschlusses neben den Investoren, den Kreditgebern, den Lieferanten, den anderen Gläubigern, den Kunden, der Öffentlichkeit, der Regierung ausdrücklich die Beschäftigten und ihre Vertretungen genannt.1 Folgende IAS/IFRS Standards sind für die Konzernrechnungslegung von großer Bedeutung:

- IFRS 10 (Erstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen)
- IFRS 3 (Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen)
- IAS 21 (Wechselkursveränderungen/Bewertung von Vermögen und Schulden in einer fremden Währung)
- IFRS 11 (Bilanzierung gemeinsamer Vereinbarungen, z.B. Joint Ventures, Gemeinschaftsbetrieb)
- IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen mit der Equity Bewertung)
- IFRS 16 (Bewertung und Ausweis von Leasingverhältnissen).

Schlagwortverzeichnis

A

Abschlussprüfer:in
– Fehleinschätzungen der Unternehmensrisiken
Abschreibungen
Abschreibungsaufwandsquote
Abschreibungsmethoden
Abschreibungsverfahren
– Beispiel
Aktivische latente Steuern
Aktivseite
Andere aktivierte Eigenleistungen
Anhang
– Angabepflichten
Anlagegitter
Anlagenintensität
Anlagespiegel
Anlagevermögen
Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals
Arbeitsproduktivität
Aufwandskennzahlen
Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Außerbilanzielle Mietverpflichtungen
Auswertung der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen

B

Beherrschungsvertrag
Bericht über die Finanzrisiken
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
Bestätigungsvermerk
– Bedeutung
– eingeschränkter oder versagter
– Inhalt
– uneingeschränkter
Betriebsergebnis
– ordentliches
Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
– Durchschnittsmethode
– Festbewertung
– Fifo-Verfahren
– Lifo-Verfahren
– Verbrauchsfolgeverfahren
Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse
Bilanz
– Aktiva
– Bilanzgliederung
– Passiva
– verkürzte
Bilanzanalyse
Bilanzaufstellungsfrist
Bilanzfeststellungsfrist
Bilanzkennzahlen
– grafische Darstellung
Bilanzpolitik
– formale
– Instrumente
– materielle
– Sachverhaltsgestaltung
– Ziele
Bilanzrichtliniengesetz
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bruttoeinkommen je Arbeitnehmerin

C

Cashflow
– Ermittlungsschema
– vereinfachter
Cash-Pooling
Corporate Governance Kodex
CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

D

Deckungsgrade des Anlagevermögens
Derivate Finanzinstrumente
Disagio
Diversitätsangaben
Doppelte Buchführung
Dynamische finanzwirtschaftliche Kennzahlen
Dynamischer Verschuldungsgrad

E

EBIT
EBITDA
Eigenkapital
Eigenkapitalanteil
Eigenkapitalrentabilität
Eigenkapitalspiegel
Eigenkapitalveränderungsrechnung
Einigungsstelle nach § 109 BetrVG
Entsprechenserklärung
Entwicklungsaufwendungen
Erfolgskennzahlen
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Ergebnisverwendungsbeschluss
Ergebnisverwendungsvorschlag
Erklärung zur Unternehmensführung

F

Finanzanlagen
Finanzergebnis
Finanzierungskennzahlen
Finanzierungsleasing
Forderungen
Forschungsaufwendungen
Forschungs- und Entwicklungsbericht

G

Geringwertige Wirtschaftsgüter
Gesamtkapitalrendite
Gesamtkapitalrentabilität
Gesamtkostenverfahren
Gesamtleistung
Geschäfts- oder Firmenwert
Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie
Gewinnrücklagen
Gewinn-und Verlustrechnung
– Aufgliederung

– Gesamtkostenverfahren
– Gliederungsschema
– Umsatzkostenverfahren
Gezeichnetes Kapital
Going-concern-Prinzip
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
– Bilanzkontinuität
– Einzelbewertung
– Niederstwertprinzip
– periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge
– Richtigkeit
– Stetigkeit
– Vollständigkeit
– Vorsicht
GuV-Rechnung
– s. Gewinn- und Verlustrechnung

I

IAS/IFRS
Immaterielle Vermögensgegenstände
Imparitätsprinzip
Informationsrecht
– Aufsichtsrat
– Betriebsrat
– Wirtschaftsausschuss
Innenfinanzierungsgrad
Intensitäts- bzw. Aufwandskennzahlen
Inventur

J

Jahresabschluss
– Bestandteile
– Offenlegung
– Prüfungspflicht
– Veröffentlichungspflicht
Jahresbilanz
– Bilanzgliederung
Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag

K

Kapitalflussrechnung
Kapitalgesellschaft
– große
– kleine
– mittelgroße
Kapitalkonsolidierung
Kapitalrücklage
Kennzahlenbogen
Konsolidierungsformen
Konsolidierungskreis
Konzern
Konzernabschluss
– Befreiungstatbestände
– Konsolidierungsrechnung
– Pflicht zur Aufstellung
Konzernanhang
– Pflichtangaben
Konzernbilanz
– Aufbau
– Beispiel
– Umbewertung
– Währungsumrechnungen
Konzern-GuV
Konzern-GuV-Rechnung
– Beispiel
Konzernlagebericht
Konzernrechnungslegung

L

Lagebericht
Latente Steuern
Leverage-Effekt
Liquidität
Liquidität 1. Grades
Liquidität 2. Grades
Liquidität 3. Grades
Liquiditätskennzahlen

M

Materialaufwand
Materialaufwandsquote

N

Nachtragsbericht
Niedrigstwertprinzip
– gemildertes

P

Passivische latente Steuern
Passivseite
Pensionsrückstellungen
Personalaufwand
Personalaufwandsquote
– bereinigte
Produktivität
Prognosebericht
Prüfungsbericht
– Aushändigung
– Einsichtnahme

Q

Quotenkonsolidierung

R

Rechnungsabgrenzungsposten
Rentabilitätskennzahlen
Risikobericht
Risikofrüherkennungssystem
Risikomanagementsystem
Rohergebnis
Rücklagen
– andere
– für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
– gesetzliche
– satzungsmäßige
Rücklagendotierung
Rückstellungen
– Abzinsung
– Altersteilzeitrückstellungen
– aufgrund einer Verpflichtung gegenüber Dritten
– für Mehrarbeits- und Urlaubsansprüche aus dem Berichtsjahr
– für unterlassene Abraumbeseitigung
– für unterlassene Aufwendungen zur Instandsetzung
– Kulanzrückstellungen
– ohne Verpflichtung gegenüber Dritten
– Pensionsrückstellungen
– Provisionsrückstellungen
– Prozessrisikorückstellungen
– Rückstellungen für Garantieverpflichtungen

– Rückstellungen für Umweltschutzmaßnahmen
– Rückstellungsarten
– sonstige
– Sozialplanrückstellungen
– Steuerrückstellungen

S

Sachanlagen
Sale-and-lease-back-Geschäft
Schuldenkonsolidierung
Segmentberichterstattung
– nach Regionen
– Zielsetzung
Sonstige betriebliche Aufwendungen
Sonstige betriebliche Erträge
Sozialkennzahlen
Sozialplanrückstellung
Steuerrückstellungen
Stille Reserven

T

Testat
Transparenz- und Publizitätsgesetz
True-and-fair-view-Prinzip

U

Umlaufvermögen
Umsatzkostenverfahren
Umsatzrentabilität
Umstrukturierung der Bilanz
– Aktivseite
– Passivseite
Unternehmenskrise
Unternehmensleasing
US-GAAP

V

Verbindlichkeiten
Verbindlichkeitenspiegel
Vergütungsbericht
– Prüfung
– Veröffentlichung
Veröffentlichungsvorschriften
– Einzelunternehmen
– Konzern
Vollkonsolidierung
Vorräte
Vorratsvermögen

W

Wertaufholungsgebot
Wertpapiere
Wirtschaftsbericht
Wirtschaftsprüferbericht

Z

Zinsaufwandsquote
Zweigniederlassungsbericht
Zwischenergebniseliminierung

Glossar

Abschreibungen (linear/degressiv)

Die Abschreibung ist ein Verfahren, mit dem die Ausgaben für einen Vermögensgegenstand (z. B. eine Maschine) über eine angenommene Nutzungsdauer verteilt werden. Der entweder im Rahmen einer linearen Abschreibung (gleichbleibender Betrag über die angenommene Nutzungsdauer) oder einer degressiven Abschreibung (gleichbleibender prozentualer Abschreibungssatz vom Restbuchwert) ermittelte Abschreibungsbetrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand gebucht.

Aktiva

(Aktivseite der Bilanz) ist die Summe aller Vermögenswerte (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, aktive latente Steuern).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Geschäftsjahr geleistete Auszahlungen, die aufwandsmäßig zukünftigen Geschäftsjahren zuzuordnen sind (z. B. Mietvorauszahlungen).

Anhang

(Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses) enthält zusätzliche Angaben zu den einzelnen Positionen in der Bilanz und GuV-Rechnung.

Anlagespiegel

(Bestandteil des Anhangs) gibt einen Überblick über die Entwicklung des Anlagevermögens.

Assets

Lt. IAS/IFRS Ressourcen, über die ein Unternehmen in Folge vergangener Ereignisse verfügen kann und aus denen es in Zukunft erwartet, wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Bei den Assets handelt sich also um die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte.

Assoziierte Unternehmen

Unternehmen, auf die der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss ausüben kann, die aber weder ein Tochterunternehmen noch ein Gemeinschaftsunternehmen darstellen. Dass es sich bei einem Unternehmen um ein assoziiertes handelt, kann bei einem Besitz von mindestens 20 % und höchstens 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft vermutet werden.

Barwert

Betrag, der den aktuellen Zeitwert einer zukünftigen Zahlung angibt; wird durch Diskontierung ermittelt.

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zahlung angibt; wird durch Diskontierung ermittelt. Bei einem Beherrschungsvertrag unterstellt sich ein- Unternehmen (beherrschtes Unternehmen) der Leitungsmacht eines anderen Unternehmens (herrschendes Unternehmen). Bei einem Ergebnisabführungsvertrag wird ein Gewinn des beherrschten Unternehmens an das herrschende Unternehmen abgeführt bzw. übernimmt das herrschende Unternehmen einen Verlust des beherrschten Unternehmens.

Buchwert

Der Wert, der sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und den ggf. folgenden Abschreibungen ergibt. Bilanzwerte sind Buchwerte.

Cashflow

Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln (in einer Periode/Geschäftsjahr). Der Cashflow ermöglicht eine Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens und gilt somit als wesentlicher Indikator zur Beurteilung der Finanz- und Ertragskraft eines Unternehmens.

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit (operativer Cashflow)

Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln aus allen Tätigkeiten, die nicht den Investitions- und Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Der operative Cashflow wird als Zwischensumme im Rahmen der Kapitalflussrechnung gebildet.

Disagio

Betrag, um den der Ausgabebetrag eines Darlehens geringer ist als der Rückzahlungsbetrag.

EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)

Ergebnis vor Zinsen und Steuern. In der Regel werden aus dem Unternehmensergebnis vor Ertragssteuern nicht nur die Zinsaufwendungen und -erträge, sondern die gesamten Finanzaufwendungen und -erträge herausgerechnet (Finanzergebnis). In diesem Fall ist das EBIT identisch mit dem Betriebsergebnis.

EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and) Amortisation

Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Dem EBIT (Betriebsergebnis) werden die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen hinzugerechnet. Da die Abschreibungen z. T. gestaltbar sind und darüber hinaus nicht zu Zahlungsabflüssen führen, erhält man mit dem EBITDA eine relativ leicht zu ermittelnde Kennzahl, die etwas über die Ertragskraft eines Unternehmens im operativen Bereich aussagt.

Equity-Methode

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Konzernabschlusses verwandte Methode zur Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit deren anteiligem Eigenkapital und anteiligem Jahresüberschuss.

Fair Value

Wird nach IFRS als Oberbegriff aller marktnahen Wertansätze verwendet. Das heißt, der Wert eines Vermögensgegenstandes oder einer Verbindlichkeit entspricht dem »Fair Value«, wenn zwei voneinander unabhängigen Parteien mit Sachverstand und dem Willen zum Vertragsabschluss bereit wären, diesen Wert zu zahlen bzw. zu begleichen.

Fifo-Verfahren (First in - first out)

Verbrauchsfolgeverfahren zur Sammelbewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Bei diesem Verfahren wird unterstellt, dass die ältesten Bestände zuerst verbraucht werden, so dass sich immer die zuletzt eingegangenen Bestände auf Lager befinden. (Alternativ kann auch das Lifo-Verfahren angewandt werden.)

Free-Cashflow

Zu- und Abfluss von Zahlungsmitteln aus betrieblicher Tätigkeit und Investitionstätigkeit. Der Free-Cashflow wird als Zwischensumme im Rahmen der Kapitalflussrechnung gebildet und ist für (spekulative) Anleger in Hinblick auf Ausschüttungsmöglichkeiten eine interessante Kennzahl.

Gesamtkosten-verfahren

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, bei der alle in einer Periode (Geschäftsjahr) angefallenen Erträge den angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt werden. Erlaubt nach HGB und IFRS. Im Gegensatz zum Gesamtkostenverfahren kann auch das Umsatzkostenverfahren angewandt werden.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

angewandt werden. Müssen nach § 243 Abs. 1 HGB bei der Erstellung eines Jahresabschlusses unbedingt befolgt werden; sind allerdings vom Gesetzgeber nirgends exakt beschrieben worden. Die GoB sind das Resultat von gesetzlichen Regelungen (Handels- und Steuerrecht), handels-, bzw. steuerrechtlicher Rechtsprechung, Erlassen, Richtlinien von Behörden und Verbänden sowie »Handelsbräuchen«. Es handelt sich also bei den GoB um allgemein anerkannte Regeln zur sachgerechten Aufzeichnung, zeitlichen Zuordnung und Zusammenstellung der Zahlungen, Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsvorfällen.

Goodwill (Geschäfts- oder Firmenwert)

Betrag, den ein Käufer bei Übernahme einer Unternehmung als Ganzes unter Berücksichtigung künftiger Ertragserwartungen über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände nach Abzug der Schulden hinaus zu zahlen bereit ist. Ein bilanzierter Goodwül bzw. Geschäfts- oder Firmenwert stellt einen immateriellen Vermögenswert dar, der in einem HGB-Abschluss planmäßig abgeschrieben wird und der bei einem IAS/ IFRS- Abschluss nur bei nicht mehr vorhandener Werthaltigkeit (die in einem »Impairment Test« ermittelt wird) abzuschreiben ist.

Going-concern- Prinzip

Es handelt sich hier um einem im § 252 HGB Abs. 1 niedergelegten Bewertungsgrundsatz. Danach ist, solange von der Unternehmensfortführung auszugehen ist, ein Vermögensgegenstand in der Bilanz zu Buchwerten und nicht zu Liquidationswerten (Zerschlagungswerten)

auszuweisen. Das »Going-concern-Prinzip« ist auch Bestandteil der IAS/IFRS und der US-GAAP.

Impairment Test

Test hinsichtlich der Werthaltigkeit der zu bilanzierenden Vermögenswerte. Nach den IAS/IFRS ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen, ob Anzeichen für eine Wertminderung der Vermögenswerte (assets) vorliegen. Liegen entsprechende Anzeichen vor, so muss ein »Impairment Test« durchgeführt werden.

International Accounting Standards (IAS)

Rechnungslegungsgrundsätze, die von der IASC (Internationale Organisation der Berufsverbände der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) aufgestellt wurden und die im Rahmen der IFRS weiter gelten. Die IAS orientieren sich an den angelsächsischen Bilanzierungsgrundsätzen, d. h. im Mittelpunkt der Jahresabschlussaufstellung steht nicht das Vorsichtsprinzip wie beim HGB, sondern der Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die IFRS werden von einer internationalen Fachorganisation (IASB - Nachfolgeorganisation der IASC, die die IAS aufstellten), die von mit Rechnungslegungsfragen befassten Berufsverbänden getragen wird, herausgegeben. Ziel der IASB ist es, mit den IFRS eine transparente und vergleichbare Rechnungslegung zu schaffen, die von Unternehmen und Organisationen weltweit angewandt werden kann. Die IFRS orientieren sich an den angelsächsischen Bilanzierungsgrundsätzen, d. h. im Mittelpunkt der Jahresabschlussaufstellung steht nicht das Vorsichtsprinzip wie beim HGB, sondern der Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Kapitalflussrechnung

Bewegungsrechnung, in der für einen Zeitraum (Geschäftsjahr) Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt werden. Die Kapitalflussrechnung dient als zahlungsorientierte Finanzierungsrechnung insbesondere der Information von Anlegern und Kreditgebern (siehe Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit und Free-Cashflow). Nach § 297 Abs. 1 HGB ist die Kapitalflussrechnung für Konzernabschlüsse vorgeschrieben.

Konsolidierungskreis

Kreis der in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Konsolidierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Zusammenführung der einzelnen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen, um den Jahresabschluss eines fiktiven Gesamtunternehmens zu erhalten.

Konzern

Gruppe rechtlich selbständiger Unternehmen, die von einem zur Gruppe gehörenden Unternehmen (Mutterunternehmen) »gesteuert« werden oder die unter einer einheitlichen Leitung stehen. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Konzernabschluss aufgestellt werden

muss, ist lediglich entscheidend, ob die Muttergesellschaft die Möglichkeiten zur Ausübung von beherrschendem Einfluss hat, z. B. durch Mehrheitsbeteiligung.

Konzernabschluss

Jahresabschluss eines fiktiven Gesamtunternehmens, der vom Mutterunterunternehmen eines Konzerns aufgestellt wird. Bei dem im Konzernabschluss dargestellten fiktiven Gesamtunternehmen handelt es sich um die Gesamtheit der Konzernunternehmen, die als eine eigenständige wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.

Lagebericht

Den Jahresabschluss ergänzender Pflichtbericht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, der auch vom Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Enthält wichtige Informationen zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche zukünftige Entwicklung (Prognosebericht). Er informiert über bedeutende Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres (Nachtragsbericht), erläutert die Chancen und Risiken für das Unternehmen und informiert über das interne Risiko- und Kontrollsystem (Chancen- und Risikobericht) sowie über nichtfinanzielle Sachverhalte (z. B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts).

Latente Steuern

Zeitliche Unterschiede beim Steueraufwand in Einzelund Konzernabschlüssen gegenüber den Steuerbilanzen. Aktivische »Latente Steuern« (höherer Steueraufwand nach den Steuerbilanzen, als nach handelsrechtlichen Abschlüssen anfallen würde) sind nach IAS/IFRS auf der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren (nach dem HGB besteht beim Einzelabschluss ein Aktivierungswahlrecht). Ist hingegen der Steueraufwand nach steuerrechtlichen Vorschriften niedriger, als er nach dem handelsrechtlichen Ergebnis wäre, dann besteht sowohl nach IAS/IFRS wie auch nach HGB eine Passivierungspflicht in der Bilanz (Einzelabschluss wie Konzernabschluss).

Leverage-Effekt

Der Leverage-Effekt (leverage = Hebel) bezeichnet die Abhängigkeit der Rentabilität des Eigenkapitals vom Anteil der Fremdfinanzierung. Wenn die Rentabilität des Gesamtkapitals größer ist als der Fremdkapitalzins, erhöht sich bei gleichbleibender Verzinsung des eingesetzten Kapitals die Eigenkapitalrendite bei steigender Verschuldung (positiver Leverage-Effekt).

Lifo-Verfahren (Last in - first out)

Verbrauchsfolgeverfahren zur Sammelbewertung von Roh-, Hüfs- und Betriebsstoffen. Bei diesem Verfahren wird unterstellt, dass die zuletzt eingegangenen Bestände zuerst verbraucht werden, sodass sich am Bilanzstichtag immer die zuerst eingegangenen Bestände auf Lager befinden. (Alternativ kann auch das Fifo-Verfahren angewandt werden.)

Rating

Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen. Die bekanntesten Rating Agenturen sind »Standard & Poors« und »Moody's Investors Service«.

Segmentberichterstattung

Veröffentlichung von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einzelner Geschäftsfelder. Sie ermöglicht Rückschlüsse auf die Entwicklung in den einzelnen Segmenten und deren Beitrag zum Unternehmensergebnis bzw. Konzernergebnis. Nach dem Bilanzreformgesetz von 2004 ist die Segmentberichterstattung für alle Konzernabschlüsse nur noch optional vorgesehen. Da allerdings ab dem 1.1.2005 kapitalmarktorientierte deutsche Mutterunternehmen ihren Konzernabschluss nach den IAS/IFRS zu erstellen haben (§ 315a HGB), müssen diese zwingend eine Segmentberichterstattung erstellen (IAS 14).

Stille Reserven

Unterbewertungen von Vermögensgegenständen (z. B. aufgrund zu hoher Abschreibungen) und Überwertungen von Verpflichtungen (z. B. Bildung überhöhter Rückstellungen) führen gemessen an den »Marktwerten« in der Bilanz zu einem geringeren Vermögensausweis bzw. zu einem höheren Fremdkapitalausweis. Die Differenz zwischen aktuellen Marktwerten und Bilanzwerten stellt die »Stille Reserve« dar, die im Rahmen einer Bilanzanalyse dem (effektiven) Eigenkapital zuzuordnen ist.

True-and-fair- view-Prinzip

Aus dem anglo-amerikanischen Rechnungslegungssystem ins HGB übernommene Generalnorm. Gemäß § 264 Abs. 2 HGB hat der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Umsatzkosten-verfahren

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, bei der dem Umsatz in einer bestimmten Periode (Geschäftsjahr) nur die Aufwendungen gegenübergestellt werden, welche für die verkauften Produkte angefallen sind. Erlaubt nach HGB und IFRS. Im Gegensatz zum Umsatzkostenverfahren kann auch das Gesamtkostenverfahren angewandt werden.

US-GAAP (United States - Generally Accepted Accounting Principles)

US-amerikanische Rechnungslegungsstandards, die vom einem privatrechtlich organisierten Gremium (FASB = Financial Accounting Standards Board) im Auftrag der US-Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) aufgestellt werden. Im Vordergrund der Rechnungslegung nach den US-GAAP steht die Bereitstellung von Informationen für Investoren.

Dieses Dokument wurde von der forba Partnerschaft herausgegeben. Es stellt einen Auszug aus einer forba-Veröffentlichung dar und soll einen Überblick über die Veröffentlichung vermitteln.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an forba:

forba Partnerschaft
Dominicusstraße 3
10823 Berlin

Tel.: 030 - 78 00 86 - 0
Fax: 030 - 78 00 86 - 19

Web: www.forba.de
E-Mail: forba@forba.de

Diesen Artikel können Sie auch
direkt herunterladen unter
https://www.forba.de/veroeffentlichungen/bilanzanalyse-leicht-gemacht.pdf